

## Haushaltssatzung der IHK Dresden für das Haushaltsjahr 2000

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 08. Dezember 1999 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1887), und der Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer Dresden vom 09. Dezember 1998 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

### I. Der ordentliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

in Einnahmen mit DM 26.070.000,- ( Euro 13.329.379,34)  
in Ausgaben mit DM 26.070.000,- ( Euro 13.329.379,34)

festgestellt.

**II.** Von nicht im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden, deren Gewerbebeitrag/ hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb DM 10.000,- (Euro 5.112,92) nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.

### III. Als **Grundbeiträge** sind zu erheben von:

**A)** Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag/ hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 1. von über DM 10.000,- bis DM 96.000,-<br>(Euro 5.112,92 bis Euro 49.084,02)   | DM 100,-<br>(Euro 51,13)  |
| 2. von über DM 96.000,- bis DM 192.000,-<br>(Euro 49.084,02 bis Euro 98.168,04) | DM 300,-<br>(Euro 153,39) |
| 3. von über DM 192.000,-<br>(Euro 98.168,04)                                    | DM 500,-<br>(Euro 255,65) |

**B)** Gewerbetreibenden, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Geschäftsbetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

4. mit einem Verlust oder einem Gewerbebeitrag/ hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

bis DM 96.000,- (Euro 49.084,02)	DM 250,- (Euro 127,82)
-------------------------------------	---------------------------

5. mit einem Gewerbebeitrag/ hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

von über DM 96.000,- (Euro 49.084,02)	DM 700,- (Euro 357,90)
--	---------------------------

**C)** allen Gewerbetreibenden (die nicht nach Ziff. II vom Beitrag befreit sind), die 2 der 3 nachfolgenden Größenmerkmale erfüllen:

6. mehr als 100 Beschäftigte  
mehr als DM 20 Mio. Umsatz (Euro 10.225.837,62)  
mehr als DM 10 Mio. DM Bilanzsumme (Euro 5.112.918,81)

DM 1.500,- (Euro 766,94)
-----------------------------

7. mehr als 250 Beschäftigte  
mehr als DM 42 Mio. Umsatz (Euro 21.474.259,00)  
mehr als DM 21 Mio. DM Bilanzsumme (Euro 10.737.129,50)

DM 10.000,- (Euro 5.112,92)
--------------------------------

**IV.** Als **Umlage** ist zu erheben 0,21 % des Gewerbebeitrages/ hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von DM 30.000,- (Euro 15.338,76) für das Unternehmen zu kürzen.

**V.** Bemessungsjahr für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 2000. Für die Feststellung der Größenmerkmale nach Buchstabe C gilt der 31.12.2000 bzw. bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr des Kammermitgliedes der letzte Tag des im Jahr 2000 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

### VI. Vorauszahlungen

1. Soweit ein Gewerbebeitrag/ hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbebeitrages/ hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

2. Soweit der Kammer kein Gewerbebeitrag/ hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Gewerbetreibende seinen Gewerbebeitrag/ hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, auch eines voraussichtlichen, der Kammer mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

3. Soweit der Gewerbetreibende, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der Kammer nach der Höhe bzw. voraussichtlichen Höhe des Gewerbebeitrages/ hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III, A, 1. erhoben.

Soweit von Gewerbetreibenden, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III, B, 4. erhoben.

4. Eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III, C, 6. und 7. erfolgt auf der Grundlage des letzten erstellten Jahresabschlusses. Hat der Gewerbetreibende die Anfrage der Kammer nach den Größenmerkmalen nicht beantwortet, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III, C, 6. und 7. vorgenommen, wenn 1 Größenmerkmal in einem der vorangegangenen 3 Jahre erfüllt wird.

**VII.** Bei Mindereinnahmen in den Beiträgen wird die Industrie- und Handelskammer Dresden ermächtigt, zur Deckung der geplanten Ausgaben auf die Haushaltsausgleichsrücklage zurückzugreifen.

Dresden, am 08. Dezember 1999

Hartmut Paul  
Präsident

Elvira-Maria Horn  
Hauptgeschäftsführerin

(Veröffentlichung im „Wirtschaftsdienst“ 1/2 -2000)